

Präambel	1
Satzung Stand: 16.4.2009.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsfinanzierung	2
§ 6 Rechte und Pflichten	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Organe des Vereins	3
§ 9 Das Präsidium	3
§ 10 Mitgliederversammlung.....	4
§11 Beschlußfassung, Wahlen und Abstimmungen	4
§11a Beschlußfassung	4
§11b Wahlen	4
§11c Abstimmungen.....	4
§ 12 Kassenprüfung.....	5
§ 13 Protokolle	5
§ 14 Ehrungen	5
§ 15 Auflösung des Vereins	5
§16 Schlußbestimmungen (Salvatorische Klausel)	5
§ 17 Inkrafttreten	5



Präambel

Aus der Förderung und der Pflege besonderer lokaler Traditionen erwächst ein einzigartiges Engagement der Mitglieder für die Mitmenschen. Die Pflege der Freundschaft ist die beste Gelegenheit, sich dem Nächsten nützlich zu erweisen. Dieses beinhaltet auch die Pflege des guten Willens zur Verständigung und zum Frieden unter den Völkern, um verantwortungsbewusste private und öffentliche Betätigung zu ermöglichen.

Satzung

Stand: 16.4.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der hannöverschen Bruchmeister e.V.".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 8350 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er wurde am 18. Mai 2004 errichtet.

(3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen hannöverschen Brauchtums, des Heimatgedankens und der Völkerverständigung sowie die Unterstützung sozialer und kultureller Initiativen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. lokale, nationale und internationale Veranstaltungen und Präsentationen,
2. Seminare, Vorträge, Informationsabende zur Pflege und Förderung von Brauchtum, die Zusammenarbeit jeder Art sowie die Pflege von Kontakten mit Vereinen und Verbänden, deren Zweck die Pflege des Brauchtums ist,
3. Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung,
4. Förderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Vergabe von Stipendien, Fördergeldern und Preisen,
5. die Herausgabe von Zeitschriften, die die genannten Bereiche zum Thema haben,
6. die Unterstützung der Stadt Hannover lokal, national und international,
7. die Schaffung einer Begegnungsstätte.

(3) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

(3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen sowie juristische Personen (Institutionen, Vereine, Verbände, etc.) werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind beitragsfreie Mitglieder, z.B. Austauschmitglieder befreundeter Vereine oder „Mitglieder ehrenhalber“.

(3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums erworben. Der Aufnahmeantrag muss von zwei Mitgliedern unterstützt werden. Eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums ist endgültig und muss nicht begründet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsfinanzierung

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und andere finanzielle Leistungen erhoben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Zahlung kann bei Abbuchung auch halbjährlich vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

(3) Geld- und Sachmittel des Vereins können darüber hinaus u.a. beschafft werden durch:

- a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- b) Spenden
- c) Erbschaften
- d) Sammlungen
- e) Zuwendungen Dritter

(4) Das Vermögen ist vorzugsweise in verzinslichen Werten anzulegen. Maßnahmen zur Substanzerhaltung sind zulässig.

(5) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es hat das Recht Anträge zu stellen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben mitzuwirken.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor dem Präsidium zu verlesen. Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(5) Der Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge inkl. etwaiger Mahngebühren oder Zinsen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

(6) Durch den Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben.

§ 8 Organe des Vereins

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Präsidium kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder in das Präsidium berufen.

(2) Dem Präsidium gehört zudem der 1. Vorsitzende des Collegiums ehemaliger Bruchmeister an. Ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes des Collegiums kann von diesem in das Präsidium entsandt werden.

(3) Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied (Abs.1) vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt. Bis zu dieser Wahl kann durch das Präsidium eine andere Person mit der Funktion des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds betraut werden.

(6) Das Präsidium beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(7) Der Präsident leitet den Verein, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident oder, falls dieser verhindert ist, ein anderes Präsidiumsmitglied.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums beschreibt und den Geschäftsbetrieb regelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, regelmäßig im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Präsident binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Verlangen der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Präsidium zu besorgen sind, durch Beschlussfassung gem. § 32 BGB in einer Mitgliederversammlung geordnet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§11 Beschlußfassung, Wahlen und Abstimmungen

§11a Beschlußfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(3) Anwesende Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene zu behandeln, so dass die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen entscheidet. Enthaltungen zählen nicht.

§11b Wahlen

- (1) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, so scheidet der Stimmenschwächste aus.
- (3) In Abwesenheit kann gewählt werden, wer seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt hat.
- (4) Präsidiumsmitglieder sind einzeln zu wählen.

§11c Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
- (2) Die Abstimmung muss geheim (z.B. schriftlich) durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (3) Bei Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich. Ausnahme hierzu siehe §9 Abs. 8.
- (4) Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.
- (5) Bei sonstigen Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Versammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder jährlich 3 Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfung muß von mindestens 2 Kassenprüfern vorgenommen werden. Geprüft werden Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Freundeskreises. Über die Vermögenslage ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, demzufolge dem Präsidium durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden kann.

§ 13 Protokolle

(1) Die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert.

(2) Die Protokolle werden vom Schriftführer und im Falle dessen Verhinderung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet.

§ 14 Ehrungen

(1) Für langjährige Mitgliedschaft wird das Mitglied mit gestaffelten Treuenadeln ausgezeichnet. Die Ehrung erfolgt nach 15, 25 und 40 Jahren Treue. Nach 50 Jahren Treue kann das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Als Dank und Anerkennung für außerordentliche Verdienste, großzügige oder besonders regelmäßige Spenden wird der Spender mit gestaffelten Ehrungen ausgezeichnet. Auch Nichtmitglieder können diese Auszeichnungen erhalten. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

(3) Mitglieder die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Verdiente, langjährige Präsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums anlässlich der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Landeshauptstadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Schlußbestimmungen (Salvatorische Klausel)

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Sinn der gewollten Regelung am nächsten kommt. Anstelle der fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 4. Januar 2005